

1. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis gelten ausschließlich die folgenden Konditionen der PHONEKOM Business Communications AG (nachfolgend „PHONEKOM“). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers sind gegenstandslos.

Teil A: Verkaufs, Miet- und Lieferbedingungen

2. Lieferung und Unterlagen

2.1 Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung ergeben sich aus der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung der PHONEKOM und aus der gegebenenfalls beigefügten "Übersicht Leistungsumfang", soweit die PHONEKOM nicht ohne vorherige Auftragsbestätigung liefert. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur dann als maßgenau anzusehen, wenn dies ausdrücklich bestätigt ist.

2.2 An Unterlagen behält sich die PHONEKOM Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne deren Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2.3 An Standardsoftware hat der Käufer das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Käufer darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. Jede weitere Nutzung oder Verwertung der Standardsoftware sowie jede Vervielfältigung oder Änderung ist unzulässig.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

3.1 Die vereinbarten Preise gelten ab Lieferwerk. Die bei Leistung gültige Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Es gelten die Preise entsprechend der jeweils gültigen Preislisten von PHONEKOM sowie die darin vorgesehenen Bedingungen. Bei einem Auftragswert unter 150,- Euro wird ein Mindermengenaufschlag von 25,- Euro berechnet. Bei Vereinbarung einer Expresslieferung wird für den Expresslieferservice eine Gebühr von 25,- Euro berechnet.

3.3 Der Mietpreis, der Softwareüberlassungspreis und andere laufend zu zahlende Preise, wie z. B. für Dienstleistungen, sind sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ab Betriebsbereitschaft des Systems – hat PHONEKOM das Einrichten nicht übernommen, ab Lieferung bzw. ab Vertragsbeginn für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und dann vierteljährlich im voraus zu zahlen. Für die Berechnung der anteiligen Preise gelten für den Monat grundsätzlich 30 Kalendertage

3.4 Zahlungen sind unverzüglich ohne jeden Abzug zu leisten. PHONEKOM ist jedoch berechtigt, von dem Kaufpreis einschließlich Installations- und Einrichtungspreis 1/3 nach erfolgter Auftragsbestätigung zu fordern sowie 1/3 bei Beginn von Installations- und Einrichtungsarbeiten bzw. bei Versandbereitschaft zu verlangen. Der Rest ist unverzüglich nach Rechnungseingang zu zahlen. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.5 Fracht- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

3.6 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der PHONEKOM. Vorher sind Verpfändung und Sicherungsübereignung unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf oder einem anderen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des der PHONEKOM geschuldeten Preises an diese ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Nach Aufforderung der PHONEKOM wird der Käufer diese Abtretung offen legen und ihr die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

4. Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Waren geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Käufer über:

- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Waren zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind;
- b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probebetrieb.

4.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Käufer über.

5. Sachmängel

5.1 PHONEKOM hat alle Teile oder Leistungen unentgeltlich nach ihrer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 1 Jahr - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer- einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs.1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PHONEKOM und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Die Frist zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen beginnt mit Beendigung der Installation und Einrichtung oder bei Lieferung ohne Einrichtung mit dem Tage der Anlieferung. Die Feststellung von Mängeln muss PHONEKOM unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, die daraufhin Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist erhält.

5.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer-unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 9 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5.3 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, auf natürliche Abnutzung und nicht auf Schäden, die auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Räumen, nichtreproduzierbaren Softwarefehlern, Nutzung von Verbrauchsmaterialien, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, oder sonstigen von PHONEKOM nicht verschuldeten Umständen beruhen.

5.4 Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch PHONEKOM vorgenommen, so bestehen für diese oder die daraus entstehenden Folgen keine Sachmängelansprüche. Dies gilt nicht, soweit der Käufer oder Dritte zuvor von PHONEKOM entsprechend qualifiziert wurde.

5.5 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, wenn diese Kosten nicht ausdrücklich von PHONEKOM veranlasst werden (z.B. durch die Hotline).

5.6 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 9 (Haftung von PHONEKOM). Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 5 geregelte Ansprüche des Käufers gegen PHONEKOM und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

6. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte; Rechtsmängel

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist PHONEKOM verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von PHONEKOM erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet PHONEKOM gegenüber dem Käufer innerhalb der in Ziffer 5.1 bestimmten Frist wie folgt:

- a) PHONEKOM wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies PHONEKOM nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht von PHONEKOM zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 9 (Haftung von PHONEKOM).
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von PHONEKOM bestehen nur, soweit der Käufer PHONEKOM über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und PHONEKOM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadens- minderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

6.2 Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

6.3 Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von PHONEKOM nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von PHONEKOM gelieferten Produkten eingesetzt wird.

6.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen von Ziffer 5 (Sachmängel) entsprechend.

6.5 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Käufers gegen PHONEKOM und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

7. Fristen für Lieferungen, Verzug und Unmöglichkeit

7.1 Die Einhaltung der Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

7.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

7.3 Bei Überschreiten einer vereinbarten Lieferfrist haftet PHONEKOM unbeschadet Ziffer 9 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers bleibt unberührt.

7.4 Verweigert der Käufer die Annahme der Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Auftrag aus einem vom Käufer zu vertretenden Grunde nicht zur Durchführung, so kann PHONEKOM unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung der für den Auftrag schon entstandenen Aufwendungen und der Kosten für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Schadenersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes oder des entsprechenden Teiles verlangen. Der wahlweise Anspruch von PHONEKOM auf Erfüllung bleibt unberührt.

8. Exportkontrollbestimmungen

Von PHONEKOM hergestellte oder gelieferte Waren sind nur für Kunden in den Ländern bestimmt, welche die Exportkontrollbestimmungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beinhalten. Jede Wiederausfuhr in Drittländer ohne Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft bzw. jede behördlich nicht genehmigte Verwendung oder Verwertung der von PHONEKOM gelieferten Waren ist unzulässig. Der Kunde wird PHONEKOM von etwaigen durch Zuwiderhandlung verursachten Schadensersatz- oder Haftungsansprüchen freistellen.

9. Haftung von PHONEKOM

9.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sowie wegen Vermögensschäden, Betriebsunterbrechung, Informationsverlusten, entgangenen Gewinns, fehlerhafter Beratung oder Einsatzvorbereitung, Verlusts von Daten oder Softwaremängeln sind ausgeschlossen.

9.2 Dies gilt nicht, soweit PHONEKOM zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.3 Soweit dem Käufer nach dieser Ziffer 9 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 5.1. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Teil B: Installationsbedingungen

10. Allgemeines

Im Sinne unserer Qualitätssicherung sind wir bestrebt, einen Auftrag optimal auszuführen. Die nachfolgende Aufstellung zeigt, was Sie als Kunde und Auftraggeber von uns erwarten dürfen, andererseits was durch Dritte erbracht werden muss, damit aus der Fülle aller Einzelteile und Tätigkeiten eine funktionierende Lösung entsteht.

Die vorstehenden Ziffern 1 bis 9 der Verkaufs-, Miet- und Lieferbedingungen gelten auch für die nachfolgenden Installations- und Einrichtungsbedingungen.

11. Durchführung der Installation

Bei einem Auftrag von Ihnen wird PHONEKOM die erforderlichen Ressourcen und das Know-how bereitstellen. Sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart erfolgt die Leistungserbringung während der Regelarbeitszeiten der PHONEKOM Communications

GmbH. Diese sind von 09:00 – 17:00 Uhr. Durch nachträgliche Minderungen und Mehrungen ggf. entstehende administrative Kosten für Anfahrt, Fracht, Logistik usw. werden neben der Gesamtpreisänderung zusätzlich in Rechnung gestellt.

PHONEKOM ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der vertraglichen Pflichten zu beauftragen.

12. Konfigurationsgespräch (je nach Größenordnung der Lösung)

Im Rahmen des Erstgespräches werden die Zuständigkeiten, die durchzuführenden Aktivitäten sowie die Projektplanung festgelegt. Unter Mitwirkung aller beteiligten Teilsystemlieferanten sollen die Spezifikation der Funktionen, der Nummerierungsplan, Sicherheitsaspekte, logische Verknüpfungen, Zusatzeinrichtungen, usw. ausgearbeitet werden.

Hierzu gehören: Hard-/Softwarevoraussetzungen, Releasestände der vorhandenen Hard- & Software, Hardwarekomponenten und Anforderungen an den Anlagenraum. Eine Definition der TK-Anlagen-, Switch- und Netzwerkkomponentenspezifischen Ausführung sowie Informationen zur Bemessung des Hauptverteilers (HVT) und der Netzwerkschränke.

Die Kundendatenerfassung (KDE) erfolgt durch den Auftraggeber in einer von PHONEKOM vorbereiteten Vorlage. Hierbei wird der Auftraggeber durch PHONEKOM unterstützt. Bei der Kundendatenerfassung werden die Bedürfnisse und Anforderungen unter Berücksichtigung der systemgebundenen Gegebenheiten definiert.

Die Kundendatenerfassung beinhaltet: Erfassung der System- und Teilnehmerdaten unter Berücksichtigung der Standard-Systemkonfiguration mit Apparatetyp je Teilnehmer, Zuordnung von Rufnummern, IP- Adressen, Aufführung der vorhandenen Netzwerktopologie (IP- Adresskonzeption, Routingkonzept, Verkabelungsstruktur und Verteilerpläne) Domänenstruktur, Installationsort und Teilnehmernamen, Standardleistungsmerkmale, Tastenbild, Rufweitschaltung und dergleichen. Erläuterung der apparatspezifischen Funktionen und Leistungsmerkmale, deren Bedeutung, Anwendung und Nutzen. Festlegung der Kurzwahllisten sowie eines evtl. internen und externen Telefonbuches. Bestimmen der Sicherheitsaspekte (Ziffersperrprogramme, Firewall, VLAN's). Erfassung der Optionen wie Gruppierung, Personensuchanlage (PSA), Ansagen und Musikeinspielung. Die erfassten Daten bilden die Grundlage zur Systemkonfiguration.

Für die Durchführung und Betreuung der Kundendatenerfassung sind folgende, maximalen Richtzeiten im Angebot der PHONEKOM eingeschlossen: ITK System: 2 Stunden, Applikationen: 2 Stunden.

Für evtl. nicht angebotene Leistungen wird ein Nachtragsangebot erstellt bzw. nach Zeit- und Aufwand abgerechnet.

Bei Abschluss der Kundendatenerfassung tritt ein Änderungsstopp in Kraft. Nachträgliche Änderungen erfolgen frühestmöglich, in der Regel nach der Inbetriebnahme und werden nach Aufwand verrechnet.

13. Projektleiter

Je nach Projektgröße kann ein Projektleiter gegen gesonderte Berechnung die Koordination aller Teilleistungen gegenüber dem Auftraggeber managen.

14. Anlieferung

Die Anlieferung aller im Lieferauftrag der PHONEKOM enthaltenen Systemkomponenten zum definitiven Verwendungsort erfolgt durch eine Spedition in einer oder mehreren Chargen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, die von PHONEKOM gelieferten

Systemteile anzunehmen und bei sich unterzustellen. Der Auftraggeber sorgt für einen freien Zugang zu sämtlichen Installationsorten und weist uns auf ihm bekannte Hindernisse hin.

15. Installation

Aufstellen der beauftragten TK-Anlage und der gelieferten aktiven Netzwerkkomponenten (Switche, Access-Points, ...) und Zusammenbau der Module bzw. Montage. Verkabelung innerhalb der Module. Die im Angebot berücksichtigte maximale Kabellänge zwischen TK-Anlage, Providerübergabepunkt und vorhandenem, lötfreiem, ordnungsgemäß dokumentiertem Hauptverteiler / Zusatzgeräte beträgt 6 Meter. Aufstellung der im Lieferumfang der PHONEKOM evtl. enthaltenen Notstromversorgung sowie evtl. Server und PC's. Wartezeiten die PHONEKOM nicht zu vertreten hat, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Einspielen von zentralen Kurzwahlzielen aus einer vom Auftraggeber, nach unseren Vorgaben bereitgestellten Excel Datenbank wird ohne Mehrkosten realisiert. Die benötigte Anzahl an DECT- bzw. WLAN-Basisstationen bzw. hierfür erforderliche Anschaltungen können erst durch eine kostenpflichtige Funkausbreitungsmessung zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl und Standorte der Basisstationen bestimmt werden. Hierfür benötigen wir entsprechende Gebäudezeichnungen und die Begleitung durch einen Ortskundigen. Für die Funkfeldmessung benötigen wir Zutritt zu den Gebäuden bzw. Begleitung durch Firmenangehörige mit Schlüsselgewalt.

16. Endgeräte

Zuordnung der standardisierten, teilnehmerspezifischen Leitungs- und Funktionstasten. Zuordnung der vereinbarten Wahlberechtigung und weitere teilnehmerspezifische Funktionen. Die Endgeräte verfügen je nach Schnittstelle über deutsche Standard Anschlusskabel, Digital mit RJ 45 Anschlussstechnik, Analog mit TAE Anschlussstechnik und 3 Meter Kabellänge. Evtl. notwendige, abweichende Anschlusskabel oder Adapter werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Zugang zu allen Anschlussdosen muss ohne das Versetzen oder Leeren von Schränken und Tischen möglich sein. Bedienungsanleitungen werden grundsätzlich im Datenformat und nicht im Papierformat zur Verfügung gestellt.

17. Applikationen

Im Rahmen einer CTI-, PC-Vermittlungs-, Gebührenerfassungs-, Sprachspeicher-, Unified Communications- oder weiterer Applikations-Installation werden die ersten drei Benutzer je System durch PHONEKOM eingerichtet. Die restlichen Benutzer werden entweder vom Auftraggeber oder nach Aufwand von PHONEKOM eingerichtet. Bei der Installation hat der Auftraggeber seinen Systemadministrator kostenfrei beizustellen.

Sämtliche Auftraggeber eigene Server und PC's müssen sich am entsprechenden Aufstellungsort fertig angeschlossen und eingerichtet befinden und sind so frei zuschalten, dass eine lokale Softwareinstallation möglich ist. Die Konfiguration der Server und PC's muss den Systemvoraussetzungen der entsprechenden Applikation entsprechen. Für Systemkonflikte aufgrund nicht freigegebener Soft- und Hardware übernimmt PHONEKOM keine Verantwortung. Jeglicher erweiterter Aufwand und Umfang ist nicht im Angebot berücksichtigt und wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Für den Einbau von Server-PC's empfehlen wir je nach Typ 19"-Netzwerkschränke mit einer Tiefe von 800 - 1.000 mm.

18. Inbetriebnahme

Nach Abschluss der Installationsarbeiten werden folgende Inbetriebnahmearbeiten durchgeführt: Inbetriebnahme der im Lieferumfang der PHONEKOM enthaltenen Spannungsversorgung. Hochfahren der TK-Anlage und deren Applikations-Server. Inbetriebnahme der Zentral- und Peripherieausrüstung, Test der Ver-

mittler- und Teilnehmeranschlüsse, Datensicherung. Die Inbetriebnahme der aktiven Netzwerkkomponenten (Switches, Access-Points, ...), evtl. Datenbankanbindungen, Spezial- und Notschaltungen, Alarmer usw. erfolgt sofern nicht anders vereinbart nach tatsächlichem Aufwand und wird gesondert in Rechnung gestellt..

Die Integration aller Teilsysteme und die Umschaltung zum produktiven Betrieb beinhalten: Mithilfe bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Umschaltung während der PHONEKOM Regelarbeitszeiten von 09:00 – 17:00 Uhr.

Zusatzaufwendungen infolge fehlender, fehlerhafter oder geänderter Kundendaten werden nach Aufwand verrechnet.

19. Netzwerkimtegration

Im Rahmen der Implementierung von Applikationen oder VoIP im Auftraggeber LAN/WAN stellt der Auftraggeber einen detaillierten Netzwerkplan mit allen aktiven Komponenten, deren Software Versionen und vorhandener Providerzugänge zur Verfügung. PHONEKOM geht davon aus, dass das Netzwerk auf den Schichten L1 bis L7 vom Auftraggeber programmiert wird. Eine Prüfung der VoIP Funktionalität von vorhandenem Equipment sowie dem LAN/WAN ist Grundvoraussetzung für eine Implementierung von Echtzeitinformationen. Diese kann durch den Auftraggeber oder alternativ durch PHONEKOM im Rahmen einer Netzwerkanalyse und Netzwerkkonfiguration kostenpflichtig vorgenommen werden. Wir empfehlen dem Auftraggeber kostenpflichtige Funkanalysen vor und nach der Installation von DECT, DECToverIP und WLAN zu beauftragen.

20. Benutzereinweisung

Die Benutzerschulung ist eine wichtige Aufgabe bei der Einführung eines neuen Telekommunikationssystems. Der Erstkontakt mit dem Endgerät und den neuen Funktionalitäten soll für den Benutzer möglichst optimal erfolgen. In PHONEKOM Angeboten über ein vollständig neues Telekommunikationssystem ist sofern nicht separat ausgewiesen die Grundeinweisung in die Bedienweise der Systemendgeräte durch den Systemtechniker enthalten. Weitergehende oder vertiefte Schulungen vom Servicetechniker oder von professionellen Trainer/innen werden gerne von PHONEKOM angeboten. Eine solche Schulung schafft die Möglichkeit, alle Benutzer mit den neu verfügbaren Telekommunikationsmitteln eingehend vertraut zu machen. Im Vordergrund steht dabei nicht nur die Bedienung der Endgeräte, sondern vielmehr die nutzbringende Anwendung moderner, zeitgemäßer Kommunikationsmittel.

21. Fernwartung / Service

Bei Abschluss eines Servicevertrages stimmt der Auftraggeber zu, dass kostenpflichtig Fernwartungszugänge für alle Server und das TK-System und die Netzwerkkomponenten eingerichtet werden. PHONEKOM empfiehlt Server mindestens mit einer RAID 1 Festplattenspiegelung auszustatten. Die ständige Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

22. Dokumentation und Abnahme

Der Auftraggeber stellt eine vollständige Dokumentation seiner vorhandenen Installation und seines Leistungsnetzes inkl. Verteilerdokumentation zur Verfügung. Durch PHONEKOM erfolgt im Rahmen der Installation die Bereitstellung der Informationen zur Anfertigung der Hauptverteilerpläne inkl. Bereinigung der Anlagedokumentation. Abnahme der Montage- und Inbetriebnahmearbeiten durch den Auftraggeber inkl. Ausfertigung der Abnahmebestätigung. Die Abnahme der Anlage, findet spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme statt. Wird diese durch Verschulden des Auftraggebers nicht durchgeführt, gilt die Anlage eine Woche nach Inbetriebnahme automatisch als abgenommen. Geringfügige Restarbeiten oder Mehrungen nach Auftragserteilung entbinden den Auftraggeber nicht von der Abnahme der betriebsbereiten Peripherie.

23. Optionale, nicht im Angebot enthaltene Leistungen

Sämtliche folgende Arbeiten gehören nicht zum Leistungsumfang der PHONEKOM: Software-Sonderentwicklungen (individuelle Anpassungen für den Auftraggeber). Das Anbringen eventueller benutzerspezifischer Beschriftungen bzw. unternehmensspezifischer Apparateschilder und -Logos. Benutzerspezifische Konfigurationen wie z.B. die manuelle Eingabe von Namen für Zieltasten, das Erstellen und die Pflege der persönlichen und zentralen Telefonbücher. Einrichten von Provisorien, das Auswechseln, Verschieben oder Demontieren bestehender Anlagenteile. Leitern und Gerüste bei Arbeitshöhen über 2,5m über Boden. Hubwagen und mobile Arbeitsplattformen. Bereiche, in denen installiert werden soll, müssen durch den Auftraggeber soweit begehbar gemacht werden, dass alle gesetzlichen Sicherheitsauflagen eingehalten werden. Hard- und Software für Securitymaßnahmen. Patchfelder für universelle Gebäudeverkabelungssysteme, Anschlussdosen, Anschlussleisten und Verteiler sowie Leitungsnetzwerke. Ergänzung eines nicht funktionsfähigen Leitungsnetzes. Erdung, Potentialausgleich, Überspannungsableiter und -schutzeinrichtungen. Installationstrassen, Flächenroste, Kabelkanäle, Schutzrohre und dergleichen. Abklärung und Festlegen des Leitungsnetzes am Objekt (Leitungsführung etc.) und Anweisungen an dritte Unternehmen. Möblierung und zusätzliche Gestelle im Anlagenraum. Bereitstellung bzw. Einrichtung der Schulungsinfrastruktur für Ausbildungskurse vor Ort. Teilnehmerverzeichnisse und Anpassung von Drucksachen. Abschaltung bestehender Systemteile, und deren Abbruch. Branchenfremde Arbeiten (z.B.: Maurer-, Stemm-, Putz-, Schlosser-, Maler-, Schreiner- und Starkstromarbeiten usw.).

Teil C: Allgemeines

24. Schriftform

Alle Vereinbarungen im Rahmen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PHONEKOM, soweit nicht Ziffer 2.1 etwas anderes bestimmt. Auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien.

25. Gerichtsstand und anwendbares Recht

25.1 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

25.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG).

26. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag sowie diese Verkaufs-, Liefer- und Installationsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den übrigen Teilen verbindlich.